

S a t z u n g

des Vereins zur Förderung der Rehabilitationsforschung
in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der Rehabilitationsforschung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e. V.“

Er wird in abgekürzter Form *vffr* genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins

Der *vffr* unterstützt die evidenzbasierte Weiterentwicklung und Optimierung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, der berufsbezogenen medizinischen Individualprävention sowie deren Verzahnung im örtlichen Einzugsgebiet des Vereins durch wissenschaftliche Diskussion und Forschung. Gemeinsames Ziel ist die Nutzung seiner Erkenntnisse für die Praxis der Rehabilitation und Prävention.

Diesen Zweck erfüllt der *vffr* insbesondere durch die nachfolgenden Aufgaben:

- Analyse der bestehenden Versorgungsstrukturen,
- Evaluation bestehender und neu entwickelter Maßnahmen sowie
- Entwicklung von Vorschlägen zu deren Optimierung und für eine verbesserte trägerübergreifende Zusammenarbeit.

Zur Erledigung dieser Aufgaben führt der Verein eigene Forschungsprojekte durch oder regt diese an und koordiniert sie zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Forschung. Er sorgt für die Verbreitung der Forschungsergebnisse, deren Diskussion in der Fachöffentlichkeit und fördert deren Überführung und Umsetzung in die Praxis.

Der Verein berät seine Mitglieder inhaltlich auf den in Satz 1 genannten Gebieten. Diese Beratung kann sich auch an interessierte Körperschaften des öffentlichen Rechts und/oder Körperschaften des privaten Rechts, die als gemeinnützig anerkannt sind, richten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Eine auf Gewinn ausgerichtete wirtschaftliche Betätigung wird nicht ausgeübt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V., Heidelberg, die diese Mittel ausschließlich zur Förderung der Rehabilitationsforschung zu verwenden hat.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist nur auf Antrag möglich. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung durch ein Mitglied ist aus wichtigem Grund möglich. Die Prüfung, ob ein zur fristlosen Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung dies wegen eines wichtigen Grundes mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Drittmittel aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden eingeladen und geleitet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (2a) Die Mitgliederversammlung kann in zwei Formaten erfolgen:
entweder a) an einem geografisch bestimmten Ort und mit physischer Anwesenheit der Mitglieder oder b) unter Nutzung digitaler Medien als Web-Konferenz und Online-Teilnahme der Mitglieder.
Bei Durchführung als Web-Konferenz erfolgt die Teilnahme der Mitglieder in einem nur mit einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen Video- und Chat- Raum.
Nähere Regelungen zur Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen als Web-Konferenz werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage abgekürzt werden. Die Einladung kann auch auf elektronischen Wegen erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne besonderes Quorum beschlussfähig. Die Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) An Stelle einer Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Eine Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist von mindestens 14 Kalendertagen beim Vereinsvorstand eingegangen sein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist auch dann möglich, wenn sie eine Satzungsänderung, **eine Änderung des Vereinszwecks** oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Auch im schriftlichen Verfahren gelten die unter § 9 (5) festgelegten Beschlussmehrheiten.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresabrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Einlagen

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **höchstens** sieben Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll darauf geachtet werden, dass die Vertretung aller Vereinsmitglieder ausreichend gewährleistet ist.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, sie bleiben aber bis zur erneuten Wahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (5) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes; der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Einladungen zur Vorstandssitzung sollen unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage abgekürzt werden. Die Einladung kann auch auf elektronischen Wegen erfolgen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung
 - c) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins
 - e) Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
 - f) Anstellung und Entlassung des Personals des Vereins
 - g) Beratung über die Qualität von Forschungsvorhaben
 - h) Entscheidung über Anträge auf Förderung von Projekten, die der Verein selbst fördert
 - i) Initiierung Reha-wissenschaftlicher Aktivitäten sowie Veröffentlichung Reha-wissenschaftlicher Stellungnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden und die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige zugezogen werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Vorstand kann beratende Personen zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 13

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Der Vorstand kann Aufgaben der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Er oder sie führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Die Einzelheiten des Aufgabenbereiches der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Niederschriften

- (1) Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs bzw. Ausschusses in Abschrift zu übersenden. Dies kann elektronisch erfolgen.
- (3) Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang, so gelten die Niederschriften als genehmigt; andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Erörterung zu stellen.

§ 15

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder gemeinsam durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Vertretungskompetenzen auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen (§ 30 BGB).

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung des Vereins zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Festgestellt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.10.2020



Michael Stark
Vorsitzender des Vorstandes